



Aktenzeichen: 5 KLS 565 Js 137335/15

Im Namen des Volkes!

Die 5. Strafkammer des Landgerichts München I erlässt in dem Strafverfahren gegen

E [REDACTED] **Olaf**
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
verheiratet, Rentner, deutscher Staatsangehöriger

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

Nebenbeteiligte:

K [REDACTED] [REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch die **K** [REDACTED]
[REDACTED] GmbH, diese vertreten durch [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

wegen Steuerhinterziehung

in der öffentlichen Sitzung vom 07.06.2019, auf Grund der Hauptverhandlung vom
03.06. und 07.06.2019, an der teilgenommen haben:

1. die Vorsitzende: **W** [REDACTED]
Vorsitzende Richterin am Landgericht
2. die Beisitzerin: **Dr. H** [REDACTED]
Richterin am Landgericht

3. die Schöffen: H [REDACTED]
L [REDACTED]
4. die Anklagevertreterin: Staatsanwältin als Gruppenleiterin
Dr. K [REDACTED]
Staatsanwältin G [REDACTED]
5. die Nebenbeteiligte vertreten durch Rechtsanwalt Zimmermann
6. die Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Spatscheck
für den Angeklagten E [REDACTED]

Rechtsanwalt Dr. Leipold
Rechtsanwalt Dr. Heim
für die Nebenbeteiligte
7. die Urkundsbeamtinnen: Justizangestellte K [REDACTED]
Justizangestellte K [REDACTED]
Justizangestellte B [REDACTED]

folgendes

Urteil:

- I. Der Angeklagte Olaf E [REDACTED], geb. [REDACTED], ist schuldig der Steuerhinterziehung sowie der Beihilfe zur Steuerhinterziehung.
- II. Er wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 3 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.
- III. Gegen die Nebenbeteiligte K [REDACTED] GmbH & Co. KG, [REDACTED] wird eine Geldbuße in Höhe von 500.000 € festgesetzt.
- IV. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, soweit er verurteilt wurde, im Übrigen trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen

Auslagen des Angeklagten. Von den Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen der Angeklagte und die Staatskasse jeweils die Hälfte, soweit noch nicht über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens durch Urteil des BGH vom 09.05.2017 entschieden wurde; insoweit hat die Staatskasse auch die Hälfte der notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen. Die Nebenbeteiligte trägt die Kosten des Verfahrens und des Rechtsmittelverfahrens, soweit eine Geldbuße verhängt wurde.

Angewendete Vorschriften:

Angeklagter E [REDACTED]: § 370 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO, 27, 53 StGB

Nebenbeteiligte: § 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 OWiG

Gründe:

(abgekürzt nach § 267 Abs. 4 StPO)

Dem Urteil ging eine Verständigung nach § 257 c StPO voraus.

I. Persönliche Verhältnisse und Verfahrensgang

1.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2.

Die Nebenbeteiligte (im Folgenden KMW) ist ein deutsches Rüstungsunternehmen, das durch einen Zusammenschluss der in Kassel ansässigen Firma W [REDACTED] GmbH und der K [REDACTED] AG entstanden ist und bis 2015 im Besitz der Wegmann Co. Unternehmens-Holding KG war. Anteilseigner der Holding, die mittlerweile unter K [REDACTED] firmiert, ist neben KMW zu 50 % die Fa. N [REDACTED] die dem französischen Verteidigungsministerium untersteht.

3.

Die Staatsanwaltschaft hat am 29.06.2015 gegen den Angeklagten und die Fa. K [REDACTED] GmbH & Co KG (im Folgenden KMW) Anklage erhoben.

Der Anklage lagen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

Im Zuge des Verkaufs von 24 Panzerhaubitzen der KMW an den griechischen Staat gem. Vertrag vom 05.07.2001 soll sich der bei KMW als leitender Angestellter tätige Angeklagte E [REDACTED] an der Bestechung griechischer Amtsträger beteiligt haben. In diesem Zusammenhang habe der Angeklagte beim steuerrechtswidrigen Ansatz von Bestechungszahlungen und der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen

im Gesamtumfang von 7.960.539,92 € als gewinnmindernde Betriebsausgaben von KMW für deren Veranlagungszeiträume 2002 bis 2005 mitgeholfen (Tatkomplex I, Beihilfe zur Steuerhinterziehung von KMW). Aus den für Bestechungen und damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen vorgesehenen Beträgen habe sich der Angeklagte zu Lasten seines Arbeitgebers KMW von einem griechischen Mittelsmann im Zeitraum von 2001 bis 2004 einen Gesamtbetrag von ca. 1.150.000 € mittels Barzahlungen und Überweisungen auf Konten in der Schweiz rückvergüten lassen (sog. Kickbackzahlungen). Den Erhalt dieser Kickbackzahlungen habe der Angeklagte sowohl gegenüber seinem Arbeitgeber als auch gegenüber den Finanzbehörden verschwiegen. Auf die strafrechtlich nicht verjährten Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 für die persönliche Einkommensteuer des Angeklagten sei dabei ein Gesamtbetrag von 557.892,10 € entfallen (Tatkomplex II, Steuerhinterziehung zu eigenen Gunsten). Als KMW den Angeklagten im Jahr 2014 vor dem Arbeitsgericht Kassel auf Offenlegung und Rückvergütung der Kickbackzahlungen verklagt habe, habe dieser gegenüber dem Gericht bewusst wahrheitswidrig angegeben, keine derartigen Zahlungen erhalten zu haben (Tatkomplex III, versuchter Prozessbetrug). In der Folgezeit habe der Angeklagte die aus den Kickbackzahlungen stammenden Vermögenswerte nach Deutschland transferiert und in den Wirtschaftskreislauf eingebracht (Tatkomplex IV, Geldwäsche).

Die Anklage wurde mit Eröffnungsbeschluss vom 25.09.2015 zur Hauptverhandlung zugelassen, wobei die Eröffnung des unter Tatkomplex II der Anklage aufgeführten Vorwurfs der Hinterziehung von ESt zu eigenen Gunsten im Veranlagungszeitraum 2003 wegen Verjährung abgelehnt wurde. Am 07.10.2015 hat die Staatsanwaltschaft eine dem Eröffnungsbeschluss angepasste Anklageschrift eingereicht. Vom 19.10.2015 bis zum 03.12.2015 fand an 9 Tagen die Hauptverhandlung vor der 7. Strafkammer des LG München I statt. Am 24.11.2015 wurde Tatkomplex IV der Anklage (45 Geldwäschetaten) gem. § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt. Am 03.12.2015 wurde der Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten (Einzelstrafen jeweils 7 Monate) wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung und die Nebenbeteiligte zu einer Geldbuße von 175.000 € verurteilt, im Übrigen wurde der Angeklagte freigesprochen.

Der Verurteilung lag - zusammen gefasst - folgender Sachverhalt zu Grunde:

„I. Mit Vertrag vom 5. Juli 2001 verkaufte die Nebenbeteiligte, ein in Deutschland ansässiges Rüstungsunternehmen, 24 Panzerhaubitzen vom Typ PzH 2000 zum Preis von 188.008.929 Euro an den griechischen Staat. In diesem Zusammenhang gaben der Angeklagte als leitender Angestellter und Prokurist der Nebenbeteiligten und sein Vorgesetzter Dr. H. [REDACTED] im August 2002 eine vom Büro für S. [REDACTED] (im Folgenden: BfS) gestellte und auf den 4. August 2002 datierte Provisionsrechnung in Höhe von 1.858.584,18 Euro (brutto) bzw. 1.602.227,74 Euro (netto) zur Zahlung frei und leiteten sie an die Buchhaltung weiter. Bei dem BfS handelt es sich um eine im Jahr 1997 von zwei ehemaligen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und einem Professor der Technischen Universität Berlin gegründete (Beratungs)-Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die ausschließlich im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Verkaufs der PzH 2000 an Griechenland aktiv wurde. Sie verfügte über einen persönlichen Zugang zum damaligen griechischen Verteidigungsminister T. [REDACTED], war aber in offizielle Verhandlungen mit Griechenland zu keinem Zeitpunkt eingebunden. Bei der Freigabe der Rechnung war dem Angeklagten bewusst, dass das BfS seine im Vorfeld des Vertragsschlusses erbrachten Dienstleistungen auf der Grundlage einer mit der Geschäftsleitung der Nebenbeteiligten, Dr. B. [REDACTED] und Dr. Z. [REDACTED], und Verteidigungsminister T. [REDACTED] getroffenen Bestechungsabrede erbracht hatte. Die Rechnung wurde - wie vom Angeklagten beabsichtigt - von der Buchhaltung der Nebenbeteiligten beglichen und als ordentliche Betriebsausgabe der Firma für das Jahr 2002 verbucht, was der Angeklagte zumindest billigend in Kauf nahm.

Die an das BfS gezahlte Provision ging entgegen § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG vollumfänglich in die unter anderem von Dr. B. [REDACTED] unterzeichnete Erklärung der Nebenbeteiligten zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2002 vom 4. Dezember 2003 als Betriebsausgabe ein, was der Angeklagte ebenfalls billigend in Kauf nahm. Der hierauf ergangene unrichtige Feststellungsbescheid des Finanzamts München III vom 3. Februar 2004 führte zu einem nicht gerechtfertigten Steuervorteil der Nebenbeteiligten in Höhe von 1.602.227,74 Euro (Tatkomplex C. I. der Urteilsgründe).

II. Der Angeklagte erhielt vom Zeugen P. [REDACTED] - einem mit ihm befreundeten Vertreter der Nebenbeteiligten in Griechenland - aus den von der Nebenbeteiligten

an P [REDACTED] gezahlten Provisionen bzw. Vergütungen im Zusammenhang mit dem Projekt Panzerhaubitze PzH 2000 verdeckte Provisionszahlungen in Höhe von mehr als 657.000 Euro auf sein Konto bei der Schweizer Bank Vontobel AG. Auf den strafrechtlich nicht verjährten Veranlagungszeitraum 2004 entfiel dabei ein Betrag von 357.892,10 Euro. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Angeklagte verschwieg den Erhalt dieser Zahlungen sowie daraus resultierende Kapitalerträge in Höhe von 14.374,89 Euro gegenüber den Finanzbehörden in seiner am 8. März 2005 für den Veranlagungszeitraum 2004 abgegebenen Einkommensteuererklärung. Er verkürzte hierdurch Einkommensteuer in Höhe von 140.508 Euro sowie Solidaritätszuschlag in Höhe von 7.727,94 Euro (Tatkomplex C. II. der Urteilsgründe).“

Freigesprochen wurde der Angeklagte vom Vorwurf der Beihilfe zur Steuerhinterziehung von KMW in den Veranlagungszeiträumen 2003 - 2005 sowie vom Vorwurf des versuchten Prozessbetrugs. Darüber hinaus sah es die Kammer bzgl. des Vorwurfs der Beihilfe zur Steuerhinterziehung im Jahr 2002 nicht als erwiesen an, dass auch die Zahlungen an die Fa. O [REDACTED] auf Grund einer Bestechungsabrede erfolgten.

Hiergegen legten der Angeklagte und die Nebenbeteiligte erfolglos Revision ein. Ihnen wurden die Kosten der erfolglosen Revision auferlegt. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil mit den zugehörigen Feststellungen in folgenden Punkten aufgehoben:

- soweit der Angeklagte vom Vorwurf des (versuchten) Prozessbetrugs freigesprochen wurde
- Hinsichtlich der Einzelstrafe wegen Verurteilung zur Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu Gunsten von KMW im Veranlagungszeitraum 2002
- Im Ausspruch über die Gesamtstrafe.

Weiter wurde die verhängte Geldbuße auf Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben.

Die weitergehende Revision der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten wurde verworfen.

Mit Beschluss vom 03.06.2019 wurde von der Verfolgung des Vorwurfs des versuchten Prozessbetrugs gem. § 154 Abs. StPO abgesehen.

II. Sachverhalt

1.

Soweit das Urteil des LG München I vom 03.12.2015 rechtskräftig ist, steht - zusammengefasst - folgender Sachverhalt bereits fest:

„I. Mit Vertrag vom 5. Juli 2001 verkaufte die Nebenbeteiligte, ein in Deutschland ansässiges Rüstungsunternehmen, 24 Panzerhaubitzen vom Typ PzH 2000 zum Preis von 188.008.929 Euro an den griechischen Staat. In diesem Zusammenhang gaben der Angeklagte als leitender Angestellter und Prokurist der Nebenbeteiligten und sein Vorgesetzter Dr. H. [REDACTED]. Im August 2002 eine vom Büro für S. [REDACTED] (im Folgenden: BfS) gestellte und auf den 4. August 2002 datierte Provisionsrechnung in Höhe von 1.858.584,18 Euro (brutto) bzw. 1.602.227,74 Euro (netto) zur Zahlung frei und leiteten sie an die Buchhaltung weiter. Bei dem BfS handelt es sich um eine im Jahr 1997 von zwei ehemaligen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und einem Professor der Technischen Universität Berlin gegründete (Beratungs-) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die ausschließlich im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Verkaufs der PzH 2000 an Griechenland aktiv wurde. Sie verfügte über einen persönlichen Zugang zum damaligen griechischen Verteidigungsminister T. [REDACTED], war aber in offizielle Verhandlungen mit Griechenland zu keinem Zeitpunkt eingebunden. Bei der Freigabe der Rechnung war dem Angeklagten bewusst, dass das BfS seine im Vorfeld des Vertragsschlusses erbrachten Dienstleistungen auf der Grundlage einer mit der Geschäftsleitung der Nebenbeteiligten, Dr. B. [REDACTED] und Dr. Z. [REDACTED], und Verteidigungsminister T. [REDACTED] getroffenen Bestechungsabrede erbracht hatte. Die Rechnung wurde - wie vom Angeklagten beabsichtigt - von der Buchhaltung der Nebenbeteiligten beglichen und als ordentliche Betriebsausgabe der Firma für das Jahr 2002 verbucht, was der Angeklagte zumindest billigend in Kauf nahm.

Die an das BfS gezahlte Provision ging entgegen § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG vollumfänglich in die unter anderem von Dr. B. [REDACTED] unterzeichnete Erklärung der Nebenbeteiligten zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2002 vom 4. Dezember 2003 als Betriebsausgabe ein,

was der Angeklagte ebenfalls billigend in Kauf nahm. Der hierauf ergangene unrichtige Feststellungsbescheid des Finanzamts München III vom 3. Februar 2004 führte zu einem nicht gerechtfertigten Steuervorteil der Nebenbeteiligten in Höhe von 1.602.227,74 Euro (Tatkomplex C. I. der Urteilsgründe).

II. In den Jahren 2002 und 2004 erhielt der Angeklagte vom Zeugen P [REDACTED] - einem mit ihm befreundeten Vertreter der Nebenbeteiligten in Griechenland - aus den von der Nebenbeteiligten an P [REDACTED] gezahlten Provisionen bzw. Vergütungen im Zusammenhang mit dem Projekt Panzerhaubitze PzH 2000 verdeckte Provisionszahlungen in Höhe von mehr als 657.000 Euro auf sein Konto bei der Schweizer Bank Vontobel AG. Auf den strafrechtlich nicht verjährten Veranlagungszeitraum 2004 entfiel dabei ein Betrag von 357.892,10 Euro. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Angeklagte verschwieg den Erhalt dieser Zahlungen sowie daraus resultierende Kapitalerträge in Höhe von 14.374,89 Euro gegenüber den Finanzbehörden in seiner am 8. März 2005 für den Veranlagungszeitraum 2004 abgegebenen Einkommensteuererklärung. Er verkürzte hierdurch Einkommensteuer in Höhe von 140.508 Euro sowie Solidaritätszuschlag in Höhe von 7.727,94 Euro.“

2.

Die Kammer hat folgende zusätzliche Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte war als Projektleiter für den Verkauf von Panzerhaubitzen nach Griechenland zuständig. Zur Realisierung des Projekts kam es unter Mitwirkung des Angeklagten sowie des in Griechenland Verfolgten P [REDACTED] als Beauftragten von KMW zu Bestechungszahlungen in Höhe von mindestens 750.000 € an den in Griechenland Verfolgten stellvertretenden Direktor der Generaldirektion Rüstung des griechischen Verteidigungsministeriums K [REDACTED]. Die Bestechungszahlungen erfolgten dabei auf Grundlage diesbezüglicher umfangreicher Beratungs- und Vermittlungstätigkeit des von KMW dafür als Verbindungsmann beauftragten P [REDACTED], welcher über die entsprechenden vertraulichen Kontakte bei den mit der Beschaffung der Panzerhaubitzen befassten griechischen Amtsträgern verfügte. Der Angeklagte E [REDACTED] steuerte für KMW die Aktivitäten des P [REDACTED]. Sodann wurden mit Hilfe des Angeklagten Aufwendungen für Bestechung und Bestechungszahlungen von KMW steuerrechtswidrig als gewinnmindernde Betriebsausgaben erklärt, was für den

Veranlagungszeitraum 2002 zu nicht gerechtfertigten Steuervorteilen in Höhe von 1.441.393,24 € führte, die der Angeklagte billigend in Kauf nahm.

Im Einzelnen:

2.1. Am 25.08.1999 fixierte der Angeklagte in einer Aktennotiz eine bereits zuvor mündlich mit dem anderweitig Verfolgten P [REDACTED] vereinbarte Zusammenarbeit. Danach sollte der anderweitig Verfolgte P [REDACTED] KMW beim Projekt PzH 2000 in Griechenland beraten und im Tagesgeschäft im Kontakt zur ministeriellen und militärischen Arbeitsebene unterstützen. Hierfür wurde zunächst eine Provision von einem Prozent des Netto-Auftragswerts vorgesehen, die später auf zwei Prozent angehoben wurde. Die Zusammenarbeit und Provisionserhöhung wurde in einem Kooperationsvertrag und in einer Dienstleistungsvereinbarung vom 12.11.2001 zwischen der Firma O [REDACTED] Ltd., die dem anderweitig Verfolgten P [REDACTED] zuzurechnen ist, und KMW schriftlich festgehalten. Danach verpflichtete sich KMW eine Provision von jeweils einem Prozent aus dem Wert des Beschaffungsvertrags und des Offsetvertrags an die O [REDACTED] Ltd. zu leisten.

Ende September/Anfang Oktober 2000 traf sich der anderweitig Verfolgte P [REDACTED] mit dem Direktor der Generaldirektion Rüstung des Verteidigungsministeriums K [REDACTED]. Dabei forderte der anderweitig Verfolgte K [REDACTED] ein halbes Prozent des Nettoauftragswerts dafür, dass er die Beschaffung der Panzerhaubitzen schnell, sowie ohne Einwände und Vorbehalte fortsetzt, was der anderweitig Verfolgte P [REDACTED] billigte. K [REDACTED] ließ sich bei den weiteren im Beschaffungsprozess notwendigen Diensthandlungen bei der Ausübung seines Ermessens von der Bestechungsabrede mit P [REDACTED] leiten und hätte den Beschaffungsvorgang verzögern können.

Nach dem Vertragsschluss über die Lieferung von 24 Panzerhaubitzen am 05.07.2001 zum Preis von 188.008.929 Euro stellte der anderweitig Verfolgte P [REDACTED] über die Fa. O [REDACTED] Ltd. Rechnungen gem. den im Kooperations- und im Dienstleistungsvertrag bereits vereinbarten Zahlungsplänen im Zeitraum von 2001 bis 2006 mit einem Gesamtbetrag von 4.693.570 € an die Fa. KMW.

Auf das Jahr 2002 entfielen folgende Beträge:

Rechnung vom 05.08.2002 über 784.133,57 €, bezahlt am 06.09.2002

Rechnung vom 05.08.2002 über 657.259,67 €, bezahlt am 06.09.2002.

Beide Rechnungen wurden ohne nähere Prüfung, ob Leistungen erbracht wurden, durch den Angeklagten und den anderweitig Verfolgten H■■■■ freigegeben.

Nach Freigabe der Rechnungen wurden die Zahlungen bei KMW als gewinnmindernde Betriebsausgaben verbucht.

P■■■■ leistete auf Grund der Bestechungsabrede mit K■■■■ im Zeitraum vom 24.05.2002 bis November 2004 Bestechungszahlungen in einer Gesamthöhe von mind. 750.000 € an K■■■■.

Für den Veranlagungszeitraum 2002 gab KMW am 04.12.2003 eine von den anderweitig Verfolgten B■■■■ und G■■■■ unterzeichnete Steuererklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung gegenüber dem Finanzamt München III ab, in der die in 2002 auf Grund der Rechnungen bezahlten Provisionen von insg. 1.441.393,24 € gewinnmindernd als Betriebsausgaben geltend gemacht wurden. Daraufhin erging ein Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung am 03.02.04 für den Veranlagungszeitraum 2002. Auf Grund des erlangten Steuervorteils wurde (inklusive der bereits mit Urteil vom 03.12.2015 festgestellten Steuerschäden auf Grund der als Betriebsausgaben zu Unrecht geltend gemachten Zahlungen an BfS) Körperschaftsteuer in Höhe von 614.608 € und Gewerbesteuer in Höhe von 567.184 € verkürzt.

Die O■■■■-Rechnungen wurden nach einer Betriebsprüfung bei KMW im Jahr 2008 nur in Höhe von 15 % als abzugsfähig anerkannt wegen formaler Mängel, so dass sich der eingetretene Steuerschaden bei der Gewerbesteuer auf 339.029 € und bei der Körperschaftsteuer auf 367.173 € reduziert.

Der Angeklagte half bei der Steuerverkürzung indem er den Kooperations- und den Dienstleistungsvertrag mit P■■■■ bzw. dessen Firma O■■■■ Ltd. abschloss und die Rechnungen der Fa. O■■■■ Ltd. in 2002 freizeichnete. Er nahm dabei billigend in Kauf, dass den Zahlungen eine Bestechungsabrede von P■■■■ mit Amtsträgern im Verteidigungsministerium zu Grunde liegt. Ihm war klar, dass nach Freizeichnung der Rechnungen diese in der Buchhaltung als gewinnmindernde Betriebsausgaben angesetzt werden, obwohl ein solcher Betriebsausgabenabzug bei Bestechungszahlungen unzulässig ist.

2.2. Die Nebenbeteiligte hat inzwischen ein umfangreiches Compliance-System eingeführt. So wurde 2014 eine eigenständige Stabsstelle hierfür eingerichtet mit zunächst einem, seit 2017 zwei Mitarbeitern. Es finden regelmäßige Compliance-Schulungen seit 2010 auf allen Ebenen und für alle Geschäftsbereiche statt, die auch häufig durch externe Berater erfolgen. Vor Vertragsabschlüssen werden potentielle Berater und Vertreter überprüft. Auch wurden zahlreiche Compliance-Richtlinien eingeführt, die immer wieder aktualisiert werden. Es findet ein regelmäßiger Review des Compliance-Bereichs durch die Wirtschaftsprüfer statt und es wurde eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung etabliert.

2.3. Die Nebenbeteiligte hat keine offenen Steuerschulden aus dem Jahr 2002.

III. Beweiswürdigung

1.

Die festgestellten persönlichen Verhältnisse beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen zum Verfahrensgang, Urteil 1. Instanz und Einstellungen auf dem Bericht über den Verfahrensgang sowie dem Urteil des BGH vom 09.05.2017.

Die Feststellungen zur Nebenbeteiligten beruhen auf deren Angaben in der Hauptverhandlung.

2.

Der in Ziff. II. 1. dargestellte Sachverhalt beruht auf dem Urteil des Bundesgerichtshofs.

Der in Ziff. II. 2. zusätzlich festgestellte Sachverhalt beruht auf dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten, den Aussagen der Zeugen P [REDACTED] und K [REDACTED], die verlesen wurden, zahlreichen Urkunden, Augenschein und den Einlassungen der Finanzbeamten W [REDACTED] und H [REDACTED].

2.1. Der Angeklagte hat den Sachverhalt wie oben dargestellt, umfassend eingeräumt. Er hat angegeben, dass er nicht gewusst habe, für was der anderweitig Verfolgte P [REDACTED] die Provisionszahlungen verwendet. Er habe es aber für möglich gehalten, dass diese – auch teilweise – an Entscheidungsträger beim griechischen

Militär flossen. Er sei dagegen nicht eingeschritten und habe es nicht unterbunden. Er könne sich auch an ein Gespräch mit P [REDACTED] in seinem Büro erinnern, wobei ihm der Anlass nicht mehr in Erinnerung sei. P [REDACTED] habe angesetzt zu erzählen, dass er die Provision anders verwenden würde, er habe ihm aber gesagt, dass er sich da raushalte und nichts davon wissen wolle. K [REDACTED] habe er einmal einen Höflichkeitsbesuch abgestattet, als noch nicht die detaillierte Beschreibung der Panzerhaubitze besprochen gewesen sei. Mit P [REDACTED] sei von Anfang an besprochen worden, dass die Provisionszahlungen nicht an ihn selbst, sondern seine Fa. O [REDACTED] erfolgen sollen. Es könne sein, dass er mit den anderweitig Verfolgten B [REDACTED] und Z [REDACTED] darüber gesprochen habe, sei sich aber dessen nicht mehr sicher.

2.2. Das Geständnis des Angeklagten wird gestützt durch verlesenen Aussagen der Zeugen P [REDACTED] und K [REDACTED]

a) P [REDACTED] hat bestätigt, dass er mit dem Angeklagten den Kooperations- und Dienstleistungsvertrag geschlossen habe. Dieser sei auch für seine bereits in der Vergangenheit erfolgte Tätigkeit erfolgt. Der Angeklagte habe von Schmiergeldern nichts hören wollen und gesagt, das sei Sache des Zeugen. Zu einer Erhöhung der Provision sei es wegen vieler Auslagen gekommen. Er habe dem damaligen stellvertretenden Direktor der Direktion Rüstung K [REDACTED] Geld gegeben, damit der Beschaffungsprozess nicht verzögert werde. Insgesamt habe er K [REDACTED] 950.000 € überlassen, wobei 300.000 € in Teilbeträgen in bar übergeben worden seien.

b) Der Zeuge K [REDACTED] schildert übereinstimmend, dass P [REDACTED] ihn nach der Entscheidung zum Kauf der Panzerhaubitze um Hilfe gebeten haben, dass das Verfahren beschleunigt und nicht verzögert wird. Er, der Zeuge, hätte das Verfahren verzögern können, wenn er dem Programm keine Priorität eingeräumt hätte, auch hätte ein Aktenvermerk von ihm zu einer neuen Prüfung der Beschaffung führen können. P [REDACTED] habe ihm dafür 0,5 % des Vertragswerts besprochen, wovon er in Teilzahlungen 650.000 € per Überweisung und lediglich 100.000 € in bar in einer Einmalzahlung erhalten habe.

c) Die Angaben der Zeugen K [REDACTED] und P [REDACTED] sind glaubhaft. Es handelt sich jeweils um richterliche Vernehmungen. Beide Zeugen haben sich durch ihre Angaben auch selbst schwer belastet. Die Angaben sind detailreich, wenn auch gele-

gentlich kleine Erinnerungslücken vorhanden sind, die aber durch den langen Zeitablauf zu erklären sind. Auch soweit sich die Zeugen nicht ganz einig sind, wann die Bestechung vereinbart wurde, ist dies unbeachtlich. Insoweit handelt es sich nicht um die Bestätigung der Abrede an sich, sondern nur das wann und ist mit dem Ablauf des Vergabeverfahrens mit zahlreichen Zwischenschritten und dem langen Zeitablauf erklärbar.

Auch machen die Zeugen unterschiedliche Angaben zur Höhe der in bar übergebenen Provision. Während der Zeuge K [REDACTED] nur von 100.000 in einer Einmalzahlung berichtet, ist sich der Zeuge P [REDACTED] nur bzgl. der Gesamtsumme sicher, aber nicht wie oft und in welchen Tranchen und bei welcher Gelegenheit Bargeld übergeben wurde. Zwar hat der Zeuge K [REDACTED] durchaus ein Motiv die erhaltene Zahlung gering zu halten, allerdings schließt die Kammer hier einen Rückschluß der Zeugen P [REDACTED] nicht aus, da der von ihm behauptete Betrag von 950.000 den vereinbarten 0,5 % entsprechen hätte. So konnte sich die Kammer nicht von einer Zahlung von 950.000 € mit der notwendigen Gewissheit überzeugen, ist sich aber sicher, dass mindestens 750.000 € an Bestechungszahlungen an den Zeugen K [REDACTED] geflossen sind.

2.3. Darüber hinaus werden die Angaben der Zeugen durch weitere Unterlagen gestützt:

Die Provisionsvereinbarung von KMW mit dem Zeugen P [REDACTED] ergibt sich aus dem Aktenvermerk vom 25.8.1999 sowie dem Schreiben von KMW vom 28.08.2000. Auf Grund der handschriftlichen Notiz auf dem Aktenvermerk vom 25.8.1999 steht fest, dass die Provision für den Zeugen P [REDACTED] auf 2 % angehoben wurde. Dies wird dann auch schriftlich im Dienstleistungs- sowie im Kooperationsvertrag umgesetzt, die jeweils eine Provision von 1 % vorsehen, wobei bereits ein genauer Zahlungsplan für die Zahlungen festgelegt ist.

Aus den Rechnungen der Fa. O [REDACTED] ergibt sich, dass die Beträge, die in Rechnung gestellt werden, genau den Beträgen entsprechen, die bereits im Dienstleistungs- und im Kooperationsvertrag festgelegt wurden. Durch die Verlesung, den Augenschein und die Angaben des Angeklagten steht fest, dass dieser die Rechnungen der Fa. O [REDACTED] an KMW vom 05.08.2002 über 784.133,57 € und vom 05.08.2002 über 657.259,67 € freigezeichnet hat. Der Angeklagte hat eingeräumt, dass die Unter-

schrift von ihm stammt, zudem ist die Unterschrift gut lesbar und die Freizeichnung gehörte zu den Aufgaben des Angeklagten. Beide Rechnungen wurden ausweislich des Detailed Ledger Reports am 06.09.2002 bezahlt, die Rechnungsbeträge gingen an diesem Tag auf dem Konto der O■■■■ ein. Der Angeklagte gab darüber hinaus an, dass die Freizeichnung durch ihn ohne Prüfung oder Leistungsnachweise erfolgte, wie es sonst üblich gewesen sei.

2.4. Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich.

Er hat eingeräumt, dass er damit rechnete, dass auch die O■■■■-Zahlungen zur Bestechung von Amtsträgern verwendet werden. Er hat angegeben, dass die Provision zunächst 1 % betragen habe, dann aber auf 2 % angehoben wurde. Der Zeuge P■■■■ habe in einem Gespräch einmal angesetzt, ihm zu erzählen, dass die Provisionen anders verwendet würden, allerdings habe er ihn mitten im Satz gestoppt, dass er nichts davon hören wolle und dies nur P■■■■ etwas angehe. Dieses Gespräch wird so auch vom Zeugen P■■■■ geschildert. Hinzu kommt, dass der Angeklagte – wie bereits im Rahmen des Vorwurfs der Steuerhinterziehung zu eigenen Gunsten festgestellt wurde – aus den Provisionszahlungen selbst Kickback-Zahlungen erhalten hat und an den Zahlungen partizipierte. Der Zeuge P■■■■ gab an, dass die Erhöhung der Provision wegen einer Erhöhung der „Auslagen“ notwendig sei. Zur Tätigkeitsbeschreibung der Aufgaben von P■■■■ gehörte es gemäß der Aktennotiz vom 25.08.1999, KMW im Tagesgeschäft im Kontakt zur ministeriellen und militärischen Arbeitsebene zu unterstützen. Im Kooperationsvertrag ist hierzu unter Ziff. 5 festgehalten, „Herstellen und Pflege von persönlichen Kontakten zu Entscheidungsträgern des griechischen Auftraggebers auf allen erforderlichen Ebenen“. Dem Angeklagten war durch die Vorgänge um BfS bekannt (vgl Urteil des LG München I vom 09.12.2015), dass Bestechungszahlungen erfolgen. Daher musste er auch bei den Vereinbarungen mit O■■■■ bzw. P■■■■ damit rechnen, dass die Gelder für Bestechungszahlungen verwendet werden.

Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass der Angeklagte billigend in Kauf nahm, dass den Zahlungen an O■■■■ eine Bestechungsabrede zu Grunde lag.

Der Angeklagte hat die Rechnungen freigezeichnet, ihm war auf Grund seiner betriebswirtschaftlichen Kenntnisse klar, dass sie im regulären Geschäftsgang in die Buchhaltung Eingang finden, bezahlt werden und als Betriebsausgaben in der Steu-

ererklärung der Nebenbeteiligten angesetzt werden. Ebenso war dem Angeklagten, wie bereits im Urteil vom 09.12.2015 festgestellt, bekannt, dass Bestechungszahlungen nicht mehr als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Er nahm daher die Verkürzung von Steuern bei der Nebenbeteiligten ebenfalls billigend in Kauf.

2.5. Berechnung der hinterzogenen Steuern

Die Steuererklärung vom 04.12.2003 zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie die Gewerbesteuererklärung vom 04.12.2003 enthalten die streitgegenständlichen Zahlungen als Betriebsausgaben. Der Feststellungsbescheid für die Einkommensbesteuerung, dessen Erlassdatum unleserlich ist, der aber am 03.02.04 erledigt wurde, sowie der Bescheid über den Gewerbesteuermessbetrag basieren auf den falschen Angaben, die Aufteilung der Gewerbesteuer auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus dem Bescheid über die Zerlegung vom 16.02.2004. Der Zeuge H■■■■ hat die Berechnung der verkürzten Steuern vorgenommen und erläutert. Die Kammer hat die Berechnungen überprüft, sich zu eigen gemacht und mit dem folgenden Ergebnis nachvollzogen.

Der Zeuge H■■■■ gab weiter an, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung im Jahr 2008 bei den Zahlungen an Oxylos 85 % nicht als Betriebsausgaben anerkannt wurden, weil die Empfänger nicht ausreichend bezeichnet wurden. Dies bestätigt auch der Betriebsprüfungsbericht vom 25.07.2008 unter Ziff. 3.16.

a) Körperschaftsteuer

aa) Körperschaftsteuerverkürzung

Die zu Unrecht angesetzten Betriebsausgaben wirken sich gewinnerhöhend aus. Abziehen ist eine Rückstellung für Gewerbesteuer, da diese zur im Veranlagungszeitraum geltenden Rechtslage eine Betriebsausgabe darstellt. Diese wurde mit 5/6 der Gewerbesteuer aus den zu Unrecht angesetzten Betriebsausgaben von 1.441.393 berechnet.

Hinzu zu rechnen ist noch der Steuervorteil, der durch die Zahlungen an BfS verursacht und bereits mit Urteil des Landgerichts vom 03.12.2015 festgestellt wurde unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung, die ebenso wie bei den O■■■■-zahlungen ermittelt wurde. Damit ergibt sich folgende Steuerverkürzung:

Veranlagter Gewinn	34.668.460
+ Zahlungen O █████	1.441.393
Vorläufiger Gewerbeertrag inklusive O █████ █████	36.409.853
./ GewSt-Rückstellung O █████	277.131
=	36.122.722
+ Zahlungen BfS	1.602.228
./ GewSt-Rückstellung BfS	308.057
Gewerbeertrag inklusive O █████ und BfS und GewSt-Rückstellung	37.426.893
Delta zum veranlagten Gewinn	2.458.433
KSt-Satz 25 % = ungerechtfertigter Steuervorteil	614.608

bb) Körperschaftsteuerschaden

Auf Grund des durch die Betriebsprüfung versagten Betriebsausgabenabzugs in Höhe von 85 % bei den O █████-Zahlungen ergibt sich folgender eingetretener Steuerschaden:

Veranlagter Gewinn	34.668.460
+ Zahlungen O █████ 15 % x 1.441.393	216.209
./ GewSt-Rückstellung O █████	41.689
=	34.842.980
+ Zahlungen BfS 1.602.228	1.602.228
./ GewSt-Rückstellung BfS	308.057
Gewerbeertrag inklusive O █████ und BfS und GewSt-Rückstellung	36.137.151
Delta zum veranlagten Gewinn	1.468.691
KSt-Satz 25 % = ungerechtfertigter Steuerschaden	367.173

b) Gewerbesteuer

Für die Ermittlung der Gewerbesteuer wurden die Zahlungen mit der Steuermesszahl 5 % dem ersten veranlagten Gewerbesteuermessbetrag hinzugerechnet und anhand des prozentualen Anteils der ersten veranlagten Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags die hinterzogene Gewerbesteuer für die einzelnen Gemeinden festgestellt. Den jeweiligen Gewerbesteuersatz der einzelnen Gemeinden hat der Zeuge H■■■■ ebenso geschildert wie den jeweiligen Zerlegungsanteil.

aa) Gewerbesteuerverkürzung

Der neue Gewerbesteuermessbetrag bzgl. der Zahlungen an O■■■■ berechnet sich wie folgt:

Veranlagter GewSt-Meßbetrag	1.606.175
Zzgl. Zahlungen an O■■■■	1.441.393
Abzüglich GewSt-Rückstellung	277.131
Mit der Steuermeßzahl 5 %	= 58.213
Tatsächlicher GewSt-Meßbetrag	1.664.388

Nach einer Aufteilung auf die Gemeinden nach dem Zerlegungsanteil gem. Feststellungsbescheid und den Angaben des Zeugen H■■■■ ergibt sich folgende GewSt-Verkürzung für die O■■■■-Zahlungen

	Tatsächl. Gewerbesteuermessbetrag	Zerlegungsanteil in %	Tatsächlicher Zerlegungsanteil	Veranlagter Zerlegungsanteil	Erhöhung Zerlegungsanteil	Hebesatz in %	GewSt-Schaden
80331 München	1.664.388	47,96	798240	770.328	27.912	490	136.769
34117 Kassel	1.664.388	49,59	825.370	796.563	28.807	440	126.751
32832 Augustdorf	1.664.388	0,26	4.327	4.135	192	380	730
55774 Baumholder	1.664.388	0,23	3.828	3.753	75	360	270
89160	1.664.388	0,21	3.495	3.353	142	330	469

Dornstadt							
94351 Feldkirchen	1.664.388	0,26	4.328	4.187	141	350	493
49584 Fürstenau	1.664.388	0,29	4.827	4.657	170	330	561
97762 Hammel- burg	1.664.388	0,32	5.326	5.108	218	330	719
97900 Külsheim	1.664.388	0,29	4.827	4.622	205	360	738
29633 Münster	1.664.388	0,34	5.659	5.526	134	320	429
35260 Stadtallen- dorf	1.664.388	0,25	4.161	3.944	217	310	673
Summe		100	1.664.388	1.606.175	58.213		268.602

Hinzuzurechnen ist die bereits mit Urteil vom 03.12.2017 festgestellte ungerechtfertigte Steuervorteil unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung durch die Zahlungen an BfS für 2002. Der neue GewSt-Meßbetrag hierfür berechnet sich wie folgt

Veranlagter GewSt-Meßbetrag	1.606.175
Zzgl. Zahlungen an BfS	1.602.228
Abzüglich GewSt-rückstellung	308.057
Mit der Steuermeßzahl 5 %	= 64.709
Tatsächlicher GewSt-Meßbetrag	1.670.884

Dies ergibt folgende Gewerbesteuerverkürzung bzgl. der Zahlungen an BfS:

	Tatsächl. Gewerbesteuermeßbetrag	Zerlegungsanteil in &	Tatsächlicher Zerlegungsanteil	Veranlagter Zerlegungsanteil	Erhöhung Zerlegungsanteil	Hebesatz in %	GewSt-Schaden
80331 München	1.670.884	47,96	801.356	770.328	31.028	490	152.037
34117 Kassel	1.670.884	49,59	828.591	796.563	32.028	440	140.923

32832 Augustdorf	1.670.884	0,26	4.344	4.135	209	380	794
55774 Baumhol- der	1.670.884	0,23	3.843	3.753	90	360	324
89160 Dornstadt	1.670.884	0,21	3.509	3.353	156	330	515
94351 Fledkirchen	1.670.884	0,26	4.344	4.187	157	350	549
49584 Fürstenau	1.670.884	0,29	4.846	4.657	189	330	624
97762 Hammel- burg	1.670.884	0,32	5.347	5.108	239	330	789
97900 Külsheim	1.670.884	0,29	4.846	4.622	224	360	806
29633 Münster	1.670.884	0,34	5.681	5.526	156	320	499
35260 Stadtallen- dorf	1.670.884	0,25	4.177	3.944	233	310	722
Summe		100	1.670.884	1.606.175	64.709		298.582

Damit ergibt sich **insgesamt** eine Gewerbesteuerverkürzung von **567.184 €**

bb) Gewerbesteuerschaden

Tatsächlich wurden – wie bereits bei der Körperschaftsteuerberechnung ausgeführt, nur 15 % der O███-Zahlungen endgültig als Betriebsausgaben anerkannt, nur in-
soweit ist auch ein Steuerschaden eingetreten.

Veranlagter GewSt-Messbetrag	1.606.175 €
Hinzurechnung von 15 % der Zahlungen an O███	1.441.393 x 15 % = 216.209
Abzüglich GewSt-Rückstellung mit der Steuermesszahl 5 %	41.689 x 5 % = 8.726
Tatsächlicher GewSt-Messbetrag	1.614.901

Somit ergibt sich nach Aufteilung auf die Gemeinden gemäß dem Zerlegungsanteil ein Gewerbesteuerschaden von **40.447 €** für die O■■■■-Zahlungen wie folgt:

	Tatsächl. Gewerbesteuermeßbetrag	Zerlegungsanteil in &	Tatsächlicher Zerlegungsanteil	Veranlagter Zerlegungsanteil	Erhöhung Zerlegungsanteil	Hebesatz in %	GewSt-Schaden
80331 München	1.614.901	47,96	774.506	770.328	4.178	490	20.472
34117 Kassel	1.614.901	49,59	800.829	796.563	4.266	440	18.770
32832 Augustdor	1.614.901	0,26	4.199	4.135	64	380	243
55774 Baumholder	1.614.901	0,23	3.714	3.753	-39	360	0
89160 Dornstadt	1.614.901	0,21	3.391	3.353	38	330	125
94351 Fledkirchen	1.614.901	0,26	4.199	4.187	12	350	42
49584 Fürstenau	1.614.901	0,29	4.683	4.657	26	330	86
97762 Hammelburg	1.614.901	0,32	5.168	5.108	60	330	198
97900 Külshelm	1.614.901	0,29	4.684	4.622	62	360	223
29633 Münster	1.614.901	0,34	5.491	5.460	-34	320	0
35260 Stadtallendorf	1.614.901	0,25	4.037	3.944	93	310	288
Summe		100	1.614.901	1.606.175	8.726		40.447

Soweit sich bei den Standorten Baumholder und Münster ein Negativbetrag ergibt, ist dies auf Ungenauigkeiten bei der Rundung der prozentualen Festlegung der Zerlegungsanteile zurückzuführen, die sich aber in der Gesamtsumme nur mit äußerst

geringen Euro-Beträgen (unter 100 €) auswirken und vernachlässigt werden können im Hinblick auf die Gesamtsumme.

Hinzuzurechnen ist die bereits mit Urteil vom 03.12.2017 festgestellte Gewerbesteuerverkürzung durch die Zahlungen an BfS für 2002 unter Berücksichtigung von Gewerbesteuererrückstellungen in Höhe von 298.582 € (s.o.). Diese stellt auch den Steuerschaden dar, durch die Betriebsprüfung haben sich hier keine Änderungen ergeben.

Damit ergibt sich ein endgültiger Steuerschaden bei der Gewerbesteuer insgesamt von **339.029 €**.

3.

Die Feststellungen zur Nebenbeteiligten ergeben sich bereits aus dem Urteil des LG München I vom 03.12.2015. Damit ist bindend festgestellt, dass die Leitungspersonen Dr. Z■■■■ und Dr. B■■■■ um den Charakter der Zahlungen an BfS zum Zwecke der Bestechung wussten, sowie dass in der Jahressteuererklärung der Nebenbeteiligten diese Zahlungen als Betriebsausgaben berücksichtigt sind.

Die Kammer konnte keine zusätzlichen Feststellungen dazu treffen, ob die weiteren Leitungspersonen Dr. B■■■■ und Dr. Z■■■■ davon wussten oder billigend in Kauf nahmen, dass es sich bei den Zahlungen an die Fa. O■■■■ Ltd um Bestechungszahlungen handelt. Der Angeklagte war sich nicht sicher, ob er die Zeugen B■■■■ und Z■■■■ über den (von ihm billigend in Kauf genommenen) Charakter der Provisionszahlungen an P■■■■■■■■ informiert hat. Weder aus der Aussage des Zeugen P■■■■■■■■, noch aus der Aussage des Zeugen K■■■■ ergibt sich eine Beteiligung weiterer Leitungspersonen an der Bestechungsabrede zwischen den Zeugen. Auch aus den Urkunden, Verträgen oder sonstigen Unterlagen ergibt sich keine Tatbeteiligung anderer Personen bei der Nebenbeteiligten als dem Angeklagten E■■■■.

Dass keine Steuerschulden offen sind, ergibt sich aus den Schreiben der Finanzämter München und Kassel-Hofgeismar und den Angaben der Zeugen W■■■■ und H■■■■. Die Compliance-Maßnahmen sind durch den Compliance-Bericht belegt.

IV. Rechtliche Würdigung

1.

Der Angeklagte E■■■■ ist damit der Steuerhinterziehung sowie der Beihilfe zur Steuerhinterziehung schuldig.

a) Er hat durch Freizeichnung der Rechnungen sowie Abschluss der Kooperations- und Dienstleistungsverträge eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung der Geschäftsleitung Nebenbeteiligten begangen.

Der Angeklagte hat mit dem Zeugen P■■■■ eine Vereinbarung über die Kontaktpflege zu ministeriellen Mitarbeitern getroffen, insb. die Erhöhung der Provisionszahlung an P■■■■ diente dazu, dass Mitarbeiter im Ministerium bestochen werden sollten. Der Zeuge P■■■■ hat dem Zeugen K■■■■, einem Mitarbeiter in der Generaldirektion und damit einem Amtsträger, Geldbeträge in Höhe von mindestens 750.00 € zukommen lassen dafür, dass dieser den Vorgang der Beschaffung nicht verzögert. Dies erfüllt den Tatbestand der Bestechung. Da P■■■■ sämtliche Leistungen über seine Fa. O■■■■ in Erfüllung der Bestechungsabrede mit K■■■■ erbracht hat und dafür vergütet wurde, unterliegen gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG die Provisionszahlungen an O■■■■ in voller Höhe dem Abzugsverbot. Die gewinnmindernde Geltendmachung durch KMW erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung. Der Angeklagte hatte Kenntnis von allen die Bestechung begründenden Tatsachen, insb. von der Bestechungsabrede zwischen K■■■■ und P■■■■. Er kannte zwar nicht die Person K■■■■, er nahm aber billigend in Kauf, dass die Erhöhung der Provisionszahlung an Amtsträger im Ministerium ging. Der Zeuge K■■■■ hatte auch einen Entscheidungsspielraum, er konnte den Beschaffungsvorgang zumindest verzögern.

Durch den Ansatz der Provisionszahlungen in der Steuererklärung erlangte die Nebenbeteiligte einen steuerlichen Vorteil in Form des Feststellungsbescheids zur Einkommensbesteuerung und des Bescheids über den Gewerbesteuermessbetrag, der zur Verkürzung von Gewerbe- und Körperschaftssteuer führte.

Da der Angeklagte firmenintern nicht für die Steuererklärung verantwortlich war und der Ansatz der Provisionszahlungen auf einer autonomen Entscheidung der für die Steuererklärung Verantwortlichen beruhte, ist der Angeklagte nicht Täter, sondern lediglich Beihelfer zur Steuerhinterziehung.

Eine weitere Beihilfehandlung zur Steuerhinterziehung liegt in der - bereits mit Urteil vom 03.12.2015 festgestellten - Freizeichnung von Rechnungen von BfS.

Gleichwohl handelt es sich, nur um eine Beihilfe zu einer Steuerhinterziehung, da die Zahlungen den gleichen Veranlagungszeitraum betreffen und der Vorsatz des Angeklagten von Beginn an darauf gerichtet war, sämtliche Rechnungen freizugeben, die mit dem Auftrag für die Panzerhaubitzen in Zusammenhang standen und denen Bestechungszahlungen zu Grunde lagen.

b) Die Strafbarkeit des Angeklagten wegen Steuerhinterziehung zu eigenen Gunsten wurde bereits mit Urteil vom 03.12.2015 rechtskräftig festgestellt.

2.

Bereits mit Urteil vom 03.12.2015 wurde bindend festgestellt, dass die Nebenbeteiligte einer Ordnungswidrigkeit gem. § 30 OWiG schuldig ist. Die Aufhebung durch den BGH betraf lediglich die Höhe der Geldbuße („Wertungsfehler“)

V.

Strafzumessung beim Angeklagten E

Bei der Strafzumessung ging die Kammer nach Maßgabe des § 46 StGB von folgenden Umständen und Erwägungen aus:

1. Strafraumen

Der Strafraumen für Steuerhinterziehung liegt bei Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von 5 Jahren, § 370 Abs. 1 AO.

Der Strafraumen ist nicht wegen des Vorliegens eines besonders schweren Falls erhöht. Zwar liegt ein großes Ausmaß im Sinne von § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO vor. Maßgebend ist hier die zum Tatzeitpunkt geltende Rechtslage, die für die Annahme des besonders schweren Falls zusätzlich noch als Tatbestandsmerkmal den groben Eigennutz vorsah. Dies stellt ein besonderes persönliches Merkmal dar und muss daher auch in der Person des Beihilfers vorliegen. Der Angeklagte profitierte von der Beihilfe zur Steuerhinterziehung nur insoweit, als er durch die Freigabe und Weiterreichung der Rechnungen schwerwiegende Auseinandersetzungen mit seinem Arbeitgeber vermied; unmittelbare persönliche Vorteile durch die Beihilfetat hat der An-

geklagte darüber hinaus nicht gezogen. Die kickback-Zahlungen sind hier nicht zu berücksichtigen, da diese nicht unmittelbar aus der Beihilfe zur Steuerhinterziehung resultieren und eine andere Straftat darstellen. Es fehlt deshalb am Merkmal des großen Eigennutzes beim Angeklagten.

Der Strafraum war sodann wegen des Vorliegens einer Beihilfe beim Angeklagten gem. § 27 StGB zu mildern.

2. Einzelstrafen

Für die Beihilfe zur Steuerhinterziehung waren die nachfolgend ausgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte beim Angeklagten von Bedeutung:

Zu Gunsten des Angeklagten sprachen:

- Sein vollumfängliches Geständnis, das dem Gericht eine aufwendige und langwierige Hauptverhandlung erspart hat
- Dass er nicht unmittelbar finanziell von den Taten profitiert hat
- Dass er bezüglich der Bestechungsabrede lediglich mit bedingtem Vorsatz handelte
- Dass für ihn die Untersuchungshaft auf Grund seines Alters besonders belastend war
- Dass er durch seine Angaben die - wesentlich schwerwiegenderen - Taten der weiteren Leitungspersonen aufgedeckt hat
- Dass sich sein Tatbeitrag auf das Freizeichnen von Rechnungen beschränkte
- Dass zwischen dem Tatbeitrag des Angeklagten (Freizeichnen der Rechnungen in 2002, Steuerhinterziehung zu eigenen Gunsten 2004) mittlerweile 14 bzw. 17 Jahre vergangen sind
- Dass der Angeklagte nicht vorbestraft ist

Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen,

- Dass die erlangten Steuervorteile bei KMW ein großes Ausmaß erreichten und weit über der Schwelle hierfür lagen
- Dass der Angeklagte bei den O■■■■ Zahlungen durch Erhöhung der Provision in die Abrede eingebunden war.

Unter Berücksichtigung all dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer für die Beihilfe zur Steuerhinterziehung eine Einzelstrafe von 1 Jahr für tat- und schuldangemessen.

Für die Steuerhinterziehung zu eigenen Gunsten wurde durch Urteil des LG München I bereits rechtskräftig eine Einzelstrafe von ebenfalls 7 Monaten festgesetzt.

3. Gesamtstrafe

Aus den verhängten Einzelfreiheitsstrafen hat die Kammer unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 1 Jahr und unter nochmaliger Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten Umstände, insbesondere des Geständnisses, und der außergewöhnlich lange zurückliegenden Tatzeit eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 3 Monaten

als tat- und schuldangemessen erachtet.

4. Bewährung

Die Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte E■■■■ stand erstmals vor Gericht und lebt in geordneten Verhältnissen, eine günstige Sozialprognose im Sinne von § 56 Abs. 1 StGB liegt vor. Darüber hinaus sind auch besondere Umstände gem. § 56 Abs. 2 StGB gegeben, der Angeklagte lebt nunmehr seit 4 Jahren mit der Ungewissheit des Ausgangs des Strafverfahrens, er hat von der verhängten Freiheitsstrafe bereits knapp 11 Monate verbüßt, die Haft hat ihn sichtlich beeindruckt. Hinzu kommt das fortgeschrittene Alter des Angeklagten.

VI.

Strafzumessung bei der Nebenbeteiligten

Gegen die Nebenbeteiligte war die Geldbuße gem. § 30 OWiG in der Höhe neu festzusetzen.

Der Rahmen für die Geldbuße beträgt für die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung bis zu einer Million Euro.

Zu Gunsten der Nebenbeteiligten war zu berücksichtigen, dass sie von Beginn an kooperativ war, keine Steuern für 2002 mehr offen sind und die Nebenbeteiligte seit den Vorfällen ein umfangreiches und effektives Compliance-System eingeführt hat.

Zu ihren Lasten war der ganz erhebliche Steuervorteil, der ein großes Ausmaß erreicht hat, ebenso zu berücksichtigen, wie die Tatsache, dass bei den Zahlungen an BfS nicht nur der Angeklagte sondern mit Dr. B■■■■ und Dr. Z■■■■ zwei Personen involviert waren, die in der Hierarchie-Ebene deutlich über dem Angeklagten standen. Die Tatbeteiligung von Dr. B■■■■ und Dr. Z■■■■ ist bereits im Urteil des LG vom 03.12.2015 bindend festgestellt.

Dass neben dem Angeklagten weitere Leitungspersonen von der Bestechung des K■■■■ durch P■■■■ wussten oder eine solche billigend in Kauf nahmen, konnte nicht festgestellt werden.

Die Kammer erachtet daher eine Geldbuße von **500.000 €** für tat- und schuldangemessen.

Ein Abschöpfungsanteil war nicht veranlasst; der Steuervorteil ist zurückgeführt, es bestehen keine offenen Steuerschulden für den streitigen Veranlagungszeitraum.

VII.

Kosten

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen des Verfahrens beruht auf §§ 464, 464a, 465, 467 StPO.

W■■■■

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Dr. H■■■■

Richterin am Landgericht